

3. Alle Anker müssen am Schaft durch Angabe des Schiffsnamens und des Gewichts in dauerhafter Weise gekennzeichnet sein.
4. An jedem in Gebrauch befindlichen Anker muß ein roter Bober angebracht sein, der die Lage des ins Wasser geworfenen oder versetzten Ankers angibt.
5. Während der Fahrt ist das Schleppen des Ankers „auf Grund“ verboten. An den Stehen, die mit dem Schiffsfahrtszeichen Nr. 18 (Ankerverbotstafel) bezeichnet sind, ist es verboten, Anker zu gebrauchen, Schrick bäume anzuwenden und ans Ufer anzulegen. Dieses Verbot erstreckt sich auf den Wasserstraßenabschnitt 100 m oberhalb und unterhalb der bezeichneten Stelle.
6. Fahrzeuge mit über 15 t Tragfähigkeit müssen mindestens einen Anker auf dem Vorschiff, Fahrzeuge mit über 35 t Tragfähigkeit einen zweiten Anker auf dem Hinterschiff, Fahrzeuge mit über 100 t Tragfähigkeit einen dritten Anker auf dem Vorschiff und Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft mit über 300 t Tragfähigkeit einen vierten Anker auf dem Hinterschiff besitzen. Diese Anker sollen ein der Größe des Fahrzeuges entsprechendes Gewicht haben und so abgestellt sein, daß sie jeden Augenblick verwendungsbereit sind.
7. Außenbords dürfen nur angebracht werden:
  - 1) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,
  - 2) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

## § 6

## Schiffsladung

1. Die Fahrzeuge dürfen nur auf solche Art und Weise beladen werden, daß sie nicht tiefer eintauchen, als es der Wasserstand der zu befahrenden Strecke zuläßt und der den amtlich festgesetzten Tauchtiefen entspricht, die mindestens 10 cm weniger als die geringsten Fahrwassertiefen betragen. Die Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge müssen sich in gut ablesbarem Zustand befinden. Die Ladung muß gleichmäßig verstaut werden, um das Gleichgewicht des Fahrzeuges nicht zu beeinträchtigen.
2. Die Gegenstände, die die Ladung des Fahrzeuges bilden, besonders Decksladungen, müssen so untergebracht werden, daß sie nicht außenbords fallen können oder den freien Zugang zu den Schiffsvorrichtungen versperren.
3. Die Höhe der Ladung auf Deck oder Bordwänden muß so bemessen werden, daß sie eine freie Durchfahrt unter den auf dem gegebenen Wasserwege befindlichen Brücken, Drahtleitungen u. dgl. noch sicherstellt. Die Ladung darf nicht über die Bordwand ragen, mit Ausnahme von Sperrgut, wie Stroh, Heu, Faschinen und ähnlichem, jedoch nicht mehr als 1 m auf jeder Seite.

## § 7

## Freibord

1. Die Fahrzeuge müssen bei höchster Beladung einen Mindestfreibord haben, der durch Freibordzeichen zu begrenzen ist.
2. Die Höhe des Freibords für jedes Fahrzeug ist in dem Klassifikationszeugnis bzw. Eichschein anzugeben.

## Abschnitt III

## Bestand und Befähigungen der Fahrzeug- und Floßbesatzungen

## § 8

## Fahrzeug- und Floßführung

1. Der Fahrzeug-, Schleppzug- oder Floßführer ist verantwortlich für das Fahrzeug, den Schleppzug oder das Floß während der Fahrt und des Stilliegens.
2. Fahrzeug- oder Floßführer auf den Binnenwasserstraßen können nur die Personen sein, die die Berechtigung zur Führung der Fahrzeuge oder Flöße besitzen.
3. Der Fahrzeug- oder Floßführer kann von einem anderen Besatzungsmitglied vertreten werden, welches die Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen oder Flößen besitzt.
4. Als Schleppzugführer gilt der Schlepperführer.
5. Die Führer der geschleppten schwimmenden Objekte sind verpflichtet, den Anordnungen des Schleppzugführers Folge zu leisten.
6. Bei einem Schleppzug mit mehreren Schleppern steht die Oberleitung dem Führer des Schleppers mit der größten Maschinenkraft oder dem Schlepperführer zu, der den Führungsauftrag erhalten hat.

## § 9

## Besatzung und andere Personen auf dem Fahrzeug

1. Die Fahrzeugbesatzung ist verpflichtet, die Anordnungen (Befehle) des Fahrzeugführers auszuführen.
2. Die Führer und alle Mitglieder der Besatzungen geschleppter Fahrzeuge und Flöße haben alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verkehrssicherheit notwendig sind; das gilt auch in den Fällen, wo entsprechende Anordnungen von dem Schleppzugführer nicht gegeben werden.
3. Die Besatzung der Fahrzeuge und Flöße muß in bezug auf Befähigungen und zahlenmäßigen Bestand so zusammengesetzt werden, daß jede Gefahr für Fahrzeuge, Flöße, darauf befindliche Personen, Ladungsgüter und die Schifffahrt ausgeschlossen ist.

## § 10

## Schifferdienstbücher

1. Jedes Besatzungsmitglied von Fahrzeugen oder Flößen ist verpflichtet, das Schifferdienstbuch bei sich zu haben.
2. Das Schifferdienstbuch ist eine Urkunde, die den Nachweis über ausgeübten Schifferdienst gibt und die Berechtigung zur Schifferdienstausübung auf bestimmtem Wassergebiet bestätigt.
3. Das Schifferdienstbuchmuster bildet die Anlage Nr. 1. § \*

## Abschnitt IV

## § II

## Schiffs- und Floßpapiere

1. Auf jedem Fahrzeug müssen sich die Schiffs- und Floßpapiere im Original mit nicht abgelaufener Gültigkeitsfrist befinden.

\* Hier nicht abgedruckt.